
Satzung des Medizinischen Fakultätentages der Bundesrepublik Deutschland e.V.

- § 1 Rechtsstellung, Name und Sitz
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Mitglieder
- § 5 Erwerb der Vollmitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung (Vollversammlung)
- § 9 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- § 10 Empfehlungen an die Mitglieder
- § 11 Wahl und Zusammensetzung des Präsidiums
- § 12 Vorstand
- § 13 Präsidium
- § 14 Ehrenpräsidentin/Ehrenpräsident
- § 15 Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
- § 16 Entlastung, Geschäfts- und Kassenprüfung
- § 17 Haushaltsvoranschlag, Mitgliedsbeiträge
- § 18 Satzungsänderung
- § 19 Auflösung des Vereins

§ 1 Rechtsstellung, Name und Sitz

- (1) Der Medizinische Fakultätentag (MFT) der Bundesrepublik Deutschland ist der Zusammenschluss der medizinischen Ausbildungs- und Forschungsstätten in den der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) angehörenden Universitäten der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Eine medizinische Ausbildungs- und Forschungsstätte im Sinne dieser Satzung ist die medizinische Institution einer Universität (Medizinische Fakultäten, Medizinische Fachbereiche) oder eine medizinische Hochschule mit Promotionsrecht.
- (3) Der Medizinische Fakultätentag ist ein eingetragener Verein, der den Namen „Medizinischer Fakultätentag der Bundesrepublik Deutschland e.V.“ führt.
- (4) Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Finanzmittel des Vereins dürfen ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Insbesondere darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie die Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe im Bereich der Medizin und Zahnmedizin.
- (2) Der Verein verwirklicht diese Zwecke, indem er insbesondere:
 - a) einmal im Jahr einen Ordentlichen Medizinischen Fakultätentag (oMFT) und bei Bedarf Außerordentliche Medizinische Fakultätentage (aoMFT) sowie Dekaninnen- und Dekane-, Prodekaninnen- und Prodekane- und Geschäftsführerinnen- und Geschäftsführertreffen veranstaltet und weitere Tagungen durchführt;
 - b) in Grundsatzfragen der Lehre und Forschung Präsidialausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzt;
 - c) auf nationaler und internationaler Ebene die Ziele der medizinischen/zahnmedizinischen Ausbildungsstätten in fächerübergreifenden Zusammenschlüssen/Institutionen vertritt sowie den länderübergreifenden und internationalen wissenschaftlichen Austausch fördert;
 - d) Behörden in Bund und Ländern, Organisationen und Berufsvertretungen sowie deren Gremien in Fragen der medizinischen/zahnmedizinischen Forschung und Lehre sowie Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung berät;

- e) Behörden in Bund und Ländern, Organisationen und Vertretungen in Fragen der universitätsmedizinischen Versorgung berät, sofern sie im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen;
 - f) Veranstaltungen, die den Vereinszwecken dienen, finanziell unterstützt und selbst überregionale Veranstaltungen durchführt, die sich mit Kernfragen der Forschung und Lehre in der Hochschulmedizin befassen;
 - g) Stellungnahmen zu hochschulmedizinischen, gesundheits- und wissenschaftspolitischen Fragen erarbeitet;
 - h) unter dem Dach des MFT durch die länderübergreifende Akademie für Ausbildung in der Hochschulmedizin (AHM) besondere Aktivitäten im Bereich der Zulassung zum Medizinstudium, der Lehre und postgradualen Ausbildung organisiert und durchführt, wie z.B.:
 - den postgradualen Studiengang „Master of Medical Education (MME)“ in Kooperation mit der Universität Heidelberg,
 - die Gründung weiterer Zweckbetriebe zur Förderung von medizinischer Wissenschaft, Forschung und Lehre;
 - i) Bildungs- und Weiterbildungsvorhaben sowie Forschungsvorhaben, insbesondere auf dem Gebiet der Ausbildungsforschung, durchführt;
 - j) Stipendien und Preise vergibt.
- (3) Die unter (2) genannten Maßnahmen dienen der Verwirklichung der Vereinszwecke, indem sie:
- a) die Rahmenbedingungen verbessern, durch die die medizinischen/zahnmedizinischen Ausbildungsstätten ihren Aufgaben in Forschung und Lehre nachgehen können;
 - b) den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den medizinischen/zahnmedizinischen Ausbildungs- und Forschungsstätten sowie anderen Organisationen, die vergleichbare Zwecke verfolgen, verbessern;
 - c) die Weiterbildung und Fortbildung, unbeschadet der Aufgaben der Fachgesellschaften und der Berufsvertretung der Ärztinnen und Ärzte/Zahnärztinnen und Zahnärzte, verbessern;
 - d) die medizinische/zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung durch Beratung von Behörden, Organisationen, Verbänden und Vertretungen, verbessern;
 - e) Mittel zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie für die Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe beschaffen, die für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO eingesetzt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Nur die in § 1 Abs. 1 genannten medizinischen Ausbildungsstätten können Vollmitglieder des Vereins werden, sofern sie einer Mitgliedseinrichtung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) angehören und eine positive Konzeptprüfung bzw. Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat vorliegt.

- (2) Anderen medizinischen Ausbildungsstätten kann auf Vorschlag des Präsidiums (§ 13) mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung (§ 6):
 - a) der Gaststatus ohne Stimmrecht eingeräumt werden, sofern es sich um eine Ausbildungsstätte außerhalb Deutschlands handelt;
 - b) der Anwartschaftsstatus ohne Stimmrecht eingeräumt werden, sofern eine Absicht vorliegt, die Kriterien aus § 4 (1) zu erfüllen.

§ 5 Erwerb der Vollmitgliedschaft

- (1) Das Präsidium prüft die Anträge auf Mitgliedschaft und schlägt sie der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor.
- (2) Der Beitritt zum Verein ist vollzogen, wenn die Mitgliederversammlung dem schriftlichen Aufnahmeantrag mit Zweidrittelmehrheit zugestimmt hat.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen,
 - c) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- (2) Der Austritt aus dem Medizinischen Fakultätentag ist mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung der medizinischen Ausbildungsstätte an die Präsidentin/den Präsidenten des Medizinischen Fakultätentages zu erklären. Eine Kündigung befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Medizinischen Fakultätentag.
- (3) Die Anwartschaft auf eine Vollmitgliedschaft ist zeitlich auf fünf Jahre befristet und kann danach erneut beantragt werden.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung des Medizinischen Fakultätentages (Vollversammlung),
 - b) das Präsidium und
 - c) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung (Vollversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt als Ordentlicher Medizinischer Fakultätentag einmal jährlich in der Regel am Wirkungsort eines seiner Mitglieder und bei besonderem Anlass als Außerordentlicher Medizinischer Fakultätentag zusammen. Es erfolgt eine schriftliche Einla-

derung zur Mitgliederversammlung. Diese kann auch in elektronischer Form erfolgen. Zum Ordentlichen Medizinischen Fakultätentag wird die Mitgliederversammlung von der Präsidentin/dem Präsidenten mindestens vier Wochen vorher einberufen unter Übersendung der Tagesordnung, die von der Präsidentin/dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Präsidium festgesetzt wird.

- (2) Die Mitglieder haben das Recht, bis zu zwei Wochen vor Beginn des Ordentlichen Fakultätentages an die Präsidentin/den Präsidenten gerichtete Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Über die vorgelegte Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Präsidentin/der Präsident kann nach Abstimmung mit dem Präsidium zur Mitgliederversammlung oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Nicht-Mitglieder einladen und ihnen das Wort erteilen. Für einzelne Punkte der Tagesordnung kann sie/er Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.
- (4) Der Mitgliederversammlung (Vollversammlung) obliegen insbesondere:
 - a) Vorschläge und Anregungen für die Arbeit des Medizinischen Fakultätentages,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin/des Präsidenten,
 - c) Entlastung des Präsidiums,
 - d) Verabschiedung des jährlichen Haushalts,
 - e) Festsetzung des Mitgliedsjahresbeitrags,
 - f) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und der weiteren Präsidiumsmitglieder,
 - g) Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
 - h) Beschlussfassung über Vollmitgliedschaft, Anwartschaft und Gaststatus einer medizinischen Ausbildungsstätte,
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - j) Ernennung von Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten,
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Präsidentin/der Präsident kann bei besonderem Anlass einen Außerordentlichen Medizinischen Fakultätentag mit einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen an einen von ihr/ihm bestimmten Ort einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss die Präsidentin/der Präsident einen Außerordentlichen Medizinischen Fakultätentag innerhalb von acht Wochen einberufen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist.
- (7) Die beschlussfähige Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen zählen als Neinstimmen, soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Präsidentin/dem Präsidenten und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist zuzuleiten.
- (9) Eilbedürftige Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, sofern nicht mindestens ein Drittel aller Mitglieder diesem Verfahren widerspricht. Ein Antrag ist im schriftlichen Abstimmungsverfahren angenommen, sobald die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder bei der Präsidentin/dem Präsidenten eingegangen ist, sofern auch bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit ausreicht.

§ 9 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Rechte aus der Mitgliedschaft im Verein werden in der Mitgliederversammlung durch die von den medizinischen Ausbildungsstätten entsandten Delegierten wahrgenommen. Dazu entsendet jede medizinische Ausbildungsstätte die Dekanin/den Dekan und eine weitere Vertreterin/einen weiteren Vertreter in die Mitgliederversammlung; zusätzlich kann sie eine Prodekanin/einen Prodekan oder eine weitere Vertreterin/einen weiteren Vertreter entsenden.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht wird von der Dekanin/dem Dekan der jeweiligen medizinischen Ausbildungsstätte oder bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem von der medizinischen Ausbildungsstätte schriftlich benannten Vertreterin/Vertreter ausgeübt. Die Benennung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (3) Die nicht stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter einer medizinischen Ausbildungsstätte haben Antrags- und Rederecht.

§ 10 Empfehlungen an die Mitglieder

- (1) Die Resolutionen der Mitgliederversammlung ergehen in Form von Empfehlungen.
- (2) Will ein Mitglied von einer solchen Empfehlung abweichen, so soll es dies der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich unter Angabe von Gründen mitteilen.

§ 11 Wahl und Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) der ehrenamtlichen Präsidentin/dem ehrenamtlichen Präsidenten,
 - b) der hauptberuflichen Generalsekretärin/dem hauptberuflichen Generalsekretär,
 - c) der ehrenamtlichen Schatzmeisterin/dem ehrenamtlichen Schatzmeister und
 - d) bis zu sieben weiteren ehrenamtlichen Präsidiumsmitgliedern, aus deren Mitte das Präsidium die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten wählt.

- (2) Der Ordentliche Medizinische Fakultätentag wählt die Präsidentin/den Präsidenten, die Schatzmeisterin/den Schatzmeister und bis zu sieben weitere Präsidiumsmitglieder in geheimer Wahl. Wählbar sind Dekaninnen/Dekane und Vertreterinnen/Vertreter der Mitglieder sowie im Wege der Wiederwahl Mitglieder des Präsidiums. Unter den gewählten Präsidiumsmitgliedern sollen sich jeweils mindestens zwei Vertreterinnen/Vertreter der klinischen sowie der klinisch- oder medizinisch-theoretischen Fächer befinden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, wobei Stimmenthaltungen nicht zählen, im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Amtszeit der gewählten Präsidiumsmitglieder beträgt drei Jahre. Ihre Wiederwahl ist möglich und in der Regel auf zweimal begrenzt. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Ersatzwahl für die volle Amtszeit von drei Jahren.
- (4) Das Präsidium bestellt auf Vorschlag seiner Präsidentin/seines Präsidenten für die Geschäftsführung des Verbandes eine/n hauptberufliche/n Generalsekretär/in. Die Generalsekretärin/der Generalsekretär kann für eine längere Zeit – auch unbefristet – gewählt und bestellt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Generalsekretär kann durch das Präsidium bei einfacher Stimmenmehrheit abbestellt werden.

§ 12 Vorstand

- (1) Die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, die Generalsekretärin/der Generalsekretär und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bilden den Vorstand. Mindestens drei Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam den Medizinischen Fakultätentag gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt mit Unterstützung des Präsidiums und mit Hilfe der Geschäftsstelle die laufenden Geschäfte. Die Präsidentin/der Präsident leitet den Ordentlichen Medizinischen Fakultätentag und führt gemeinsam mit der Generalsekretärin/dem Generalsekretär die Beschlüsse aus.
- (2) Im Falle der Verhinderung wird die Präsidentin/der Präsident bzw. die Generalsekretärin/der Generalsekretär von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten bzw. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister vertreten. Die Präsidentin/der Präsident kann die Generalsekretärin/den Generalsekretär mit ihrer/seiner Vertretung in Gremien oder der Wahrnehmung von Einzelaufgaben betrauen.
- (3) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär setzt die Beschlüsse des Präsidiums um, leitet die Geschäftsstelle und ist Vorgesetzte/r der vertraglich verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie/er ist an die Beschlüsse des Präsidiums gebunden. Entscheidungen über Arbeitsverträge sowie personalrechtliche Angelegenheiten bedürfen stets der vorherigen Zustimmung der Präsidentin/des Präsidenten und der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters.
- (4) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister legen im Einvernehmen mit dem Präsidium der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das kommende Haushaltsjahr vor, an dem sich die Mitgliedsbeiträge orientieren sollen. Die Verabschiedung dieses Haushaltsplans obliegt der Mitgliederversammlung nach Zustimmung des Präsidiums.

§ 13 Präsidium

- (1) Unter dem Vorsitz der Präsidentin/des Präsidenten regelt das Präsidium die Verteilung seiner Geschäfte. In wichtigen Angelegenheiten führen die Präsidentin/der Präsident und die Generalsekretärin/der Generalsekretär die Entscheidung des Präsidiums herbei. Die Präsidentin/der Präsident und die Generalsekretärin/der Generalsekretär müssen die Entscheidung des Präsidiums herbeiführen, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Medizinischen Fakultätentages dies verlangen.
- (2) Das Präsidium tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten mindestens viermal jährlich zusammen. Es wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für die Dauer von drei Jahren.
- (3) Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten. Einer Präsidiumssitzung bedarf es nicht, wenn alle Präsidiumsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 14 Ehrenpräsidentin/Ehrenpräsident

- (1) Präsidentinnen/Präsidenten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- (2) Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten haben das Recht der Teilnahme an den Ordentlichen und Außerordentlichen Medizinischen Fakultätentagen.

§ 15 Kassenprüferinnen/Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer prüfen die Transaktionen, Kontobewegungen sowie Kontostände und informieren hierüber die Mitgliederversammlung durch einen Bericht, der anschließend im Protokoll der Mitgliederversammlung verschriftlicht wird.

§ 16 Entlastung, Geschäfts- und Kassenprüfung

- (1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag über die Entlastung des Präsidiums, sobald über die Geschäfts- und Kassenprüfung des vergangenen Geschäftszeitraumes Bericht erstattet und die Rechnungslegung nachgeprüft worden ist.

§ 17 Haushaltsvoranschlag, Mitgliedsbeiträge

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

- (2) Zur Deckung der Kosten (einschließlich der personellen und sächlichen Kosten der Geschäftsstelle) zahlen die Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe vom Präsidium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit festgesetzt wird.
- (3) Gastmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- (4) Anwärterinnen/Anwärter auf eine Vollmitgliedschaft zahlen einen Beitrag in Höhe von 25 % des regulären Mitgliedsbeitrages.

§ 18 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen sind der Präsidentin/dem Präsidenten mindestens acht Wochen, den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Termin einer Mitgliederversammlung durch das Präsidium zuzuleiten.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Medizinischen Fakultätentages kann nur auf einem Ordentlichen Medizinischen Fakultätentag mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zusammen mit dem Auflösungsbeschluss bestellt der Medizinische Fakultätentag mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatorinnen/Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Medizinischen Fakultätentages oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung auf dem Gebiet der medizinischen Ausbildung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.06.2019 ersetzt vorstehende Satzungsänderung die am 20.11.2015 beschlossene Satzung. Für Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB

Berlin, 20. Juni 2019

Prof. Dr. Heyo K. Kroemer
Präsident